

Für alle Verfahren gilt, daß

- bei Rücknahme einer bereits zugestellten Klage die Verfahrenskosten grundsätzlich dem Kläger aufzuerlegen sind, jedoch auch dem Beklagten auferlegt werden können, wenn er zur Klage Anlaß gegeben hat oder wenn das den Umständen nach gerechtfertigt ist (§ 175 Abs. 1 ZPO);
- das Gericht bei einer gerichtlichen Einigung, die keine Regelung der Kostenfrage enthält, unter Berücksichtigung des der Einigung zugrunde liegenden Sachverhalts über die Kosten durch Beschluß zu entscheiden hat (§ 175 Abs. 2 ZPO);
- die Kosten des Verfahrens dem Staatshaushalt aufzuerlegen sind, wenn der Staatsanwalt oder das Organ der Jugendhilfe als Prozeßparteien im Verfahren unterliegen oder ihre Klage zurücknehmen (§ 173 Abs. 4 Satz 2 ZPO) oder wenn der Staatsanwalt ganz oder teilweise erfolglos ein Rechtsmittel eingelegt oder die Fortsetzung eines Verfahrens veranlaßt hat (§ 174 Abs. 5 ZPO).

Das Gericht kann durch besonderen Beschluß oder in der Endentscheidung Prozeßparteien, Zeugen, Sachverständigen oder anderen Personen die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten (Auslagen) auferlegen, die dadurch entstanden sind, daß diese Personen Pflichten im Verfahren schuldhaft verletzt haben (§ 177 Abs. 1 ZPO).

Aus der Kostenentscheidung muß eindeutig hervorgehen, wer in welchem Umfang Kosten zu tragen hat; denn aus der Kostenentscheidung ergibt sich die Pflicht zur Zahlung der Gerichtskosten an den Staatshaushalt und zur Erstattung von Kosten an den Prozeßgegner.

Die Kostenfestsetzung durch den Sekretär

Der Sekretär des Gerichts erster Instanz hat nach Prüfung der geltend gemachten Kostenforderungen den Kostenbetrag festzusetzen, den die kostenpflichtige Prozeßpartei dem Prozeßgegner zu erstatten oder den eine Prozeßpartei ihrem bevollmächtigten Rechtsanwalt zu zahlen hat (§§ 178 bis 180 ZPO).

Voraussetzungen einer Kostenfestsetzung gegen die erstattungspflichtige Prozeßpartei sind eine noch nicht verjährte (vgl. § 480 ZGB) rechtskräftige Entscheidung oder verbindliche gerichtliche Einigung, aus der sich die Pflicht zur Kostentragung ergibt, und ein Antrag auf Kostenfestsetzung mit einer Berechnung der festzusetzenden Kosten. Dem Antrag sind die für die Zustellung an die Prozeßgegner erforderlichen Abschriften und die zur Begründung der Auslagen erforderlichen Belege beizufügen. Die Entstehung der Auslagen kann auch glaubhaft gemacht werden (vgl. § 53 Abs. 2 ZPO). Die Entstehung der Gebühren des prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalts braucht weder belegt noch glaubhaft gemacht zu werden; jedoch muß die Prozeß Vollmacht nachgewiesen sein.

Haben beide Prozeßparteien Kosten zu tragen, ist der anderen Prozeßpartei eine Abschrift des Kostenfestsetzungsantrags mit der Aufforderung zuzustellen, binnen

zwei Wochen ihre Kostenberechnung einzureichen. In diesem Fall darf der Kostenfestsetzungsbeschluß vom Sekretär nicht vor Ablauf dieser Frist erlassen werden. Dabei hat der Sekretär die Kosten der anderen Prozeßpartei auf Grund der von ihr vorgelegten Berechnung bzw. in der aus den Prozeßakten feststellbaren Höhe bei der Kostenfestsetzung zu berücksichtigen. Konnten Kosten der anderen Prozeßpartei in die Kostenfestsetzung nicht mit einbezogen werden, kann diese Prozeßpartei auch später noch die Festsetzung der ihr zu erstattenden Kosten verlangen.

Für die Festsetzung der Kosten des prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalts gegen die eigene Partei ist kein Kostentitel erforderlich. Voraussetzungen sind lediglich der Nachweis der Prozeßbevollmächtigung und der Kostenfestsetzungsantrag mit Kostenberechnung. Der Kostenfestsetzungsantrag des Rechtsanwalts ist der Prozeßpartei zur Stellungnahme binnen zwei Wochen zuzustellen. Widerspricht die Prozeßpartei daraufhin der Kostenfestsetzung und erhebt sie insoweit Einwendungen, die nicht die Gebührenberechnung betreffen/19/, dann muß der Sekretär den Kostenfestsetzungsantrag zurückweisen. Der Rechtsanwalt kann dann seine Kostenforderung nur durch Einreichung einer Klage geltend machen.

Da gegen einen Kostenfestsetzungsbeschluß die Beschwerde gemäß §§ 158, 159 ZPO zulässig ist, müssen die speziellen Zustellungsvorschriften des § 179 Abs. 3 ZPO vom Sekretär eingehalten werden.

Einem Rechtsanwalt, der einer Prozeßpartei durch das Gericht als Prozeßbevollmächtigter beigeordnet wurde (§ 170 ZPO) oder der als Prozeßbeauftragter bestellt wurde (§ 36 ZPO), werden seine Kosten auf Antrag aus dem Staatshaushalt erstattet (§ 173 Abs. 3 ZPO). Der Gebührenanspruch ergibt sich aus der RAGO (vgl. §§ 7, 18 Abs. 2 der Justizkostenordnung). Soweit einem Rechtsanwalt Kosten aus dem Staatshaushalt erstattet wurden, geht der Anspruch gegen die zur Kostentragung verpflichtete Prozeßpartei auf den Staatshaushalt über.

Solange ein als Prozeßbevollmächtigter beigeordneter Rechtsanwalt keinen Antrag auf Kostenerstattung aus dem Staatshaushalt stellt, kann er die Kostenfestsetzung gegen den kostenpflichtigen Prozeßgegner betreiben. Er muß jedoch auf seine Rechte aus einem erwirkten Kostenfestsetzungsbeschluß verzichten, wenn er zu einem späteren Zeitpunkt Kostenerstattung aus dem Staatshaushalt verlangt. Eine Kostenfestsetzung gegen die eigene Prozeßpartei nach § 180 ZPO ist in diesem Fall nicht zulässig, da der Rechtsanwalt auf Kosten des Staatshaushalts der Prozeßpartei beigeordnet wurde.

Dem Prozeßbeauftragten steht ein Antrag auf Festsetzung seiner Kosten gegen die kostenpflichtige Prozeßpartei nicht zu

As/ Das kann z. B. der Fall sein, wenn die Prozeßpartei das Bestehen eines Auftragsverhältnisses bestreitet oder wenn «sie behauptet, die Vollmacht bereits zu einem Zeitpunkt widerrufen zu haben, der vor der Entstehung der berechneten Gebühren liegt, solche Behauptungen sind vom Sekretär nicht nachzuprüfen.

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

Verhärtung der BRD-Gesetzgebung — „einzigartig in Westeuropa“

Seit längerer Zeit lösen die Berufsverbote und andere Schritte auf dem Wege zum Abbau von Grundrechten in der BRD auch in einer breiten Öffentlichkeit westeuropäischer Länder wachsende Besorgnis aus. In Frankreich — in dem große Bevölkerungskreise aus den Erfahrungen des anti-

faschistischen Kampfes besonders empfindlich auf Angriffe gegen verfassungsrechtlich verbürgte Grundrechte reagieren — hat sich jetzt die namhafte bürgerliche Monatsschrift *Je monde diplomatique* ebenfalls zu diesem Thema umfänglich zu Wort gemeldet.